

Luftsicherheitsgebühr

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz, LuftSiG) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.03) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde. Diese Behörden übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr ist 2,00 EUR als Unter- und 10,00 EUR als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern. Infolge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 und der daraus resultierenden erheblichen Probleme bei der Neukalkulation wird auf den Flughäfen in der Zuständigkeit des Bundes die laufende Gebührenperiode um vier Monate bis einschließlich April 2021 verlängert. Lediglich für den Flughafen Berlin-Brandenburg erfolgt eine Veränderung der Gebühr. Das Bundesministerium des Innern gibt die von den Ländern und der Bundespolizei entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammenstellung bekannt.

Flugplätze in	Gebühr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	Gebühr vom 01.01.2021 bis 30.04.2021 ^{*)}	Gebühr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021
Baden-Württemberg			
Stuttgart (BPOL)	6,68 €	6,68 €	-
Friedrichshafen	15,09 € ^{**)}	****)	****)
Karlsruhe/Baden-Baden	8,62 €	****)	****)
Bayern			
München	7,83 €	-	9,93 €
Nürnberg	8,55 €	-	10,55 € ^{**)}
Memmingen/Allgäu	4,40 €	-	4,69 €
Brandenburg			
Berlin-Brandenburg (BPOL)	8,87 € ^{****)}	8,62 €	-
Bremen (BPOL)	10,20 € ^{**)}	10,20 € ^{**)}	-
Hamburg (BPOL)	5,98 €	5,98 €	-
Hessen			
Frankfurt (BPOL)	9,95 €	9,95 €	-
Kassel-Calden	17,50 € ^{**)}	17,50 € ^{**/*****)}	-
Mecklenburg-Vorpommern			
Rostock-Laage	6,99 €	6,99 €	-
Heringsdorf	8,21 €	8,21 €	-
Niedersachsen			
Hannover (BPOL)	9,11 €	9,11 €	-
Braunschweig	10,00 €	-	10,00 €
Nordrhein-Westfalen			
Düsseldorf (BPOL)	5,78 €	5,78 €	-
Köln/Bonn (BPOL)	6,01 €	6,01 €	-
Münster/Osnabrück	8,99 €	-	19,39 € ^{**)}
Paderborn/Lippstadt	10,36 € ^{**)}	-	21,22 € ^{**)}
Dortmund	5,43 €	-	7,25 €
Niederrhein	7,45 €	-	14,61 € ^{**)}
Rheinland-Pfalz			
Hahn	7,96 €	7,96 €	-
Saarland			
Saarbrücken (BPOL)	14,49 € ^{**)}	14,49 € ^{**)}	-
Sachsen			
Leipzig/Halle (BPOL)	8,13 €	8,13 €	-

Flugplätze in	Gebühr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	Gebühr vom 01.01.2021 bis 30.04.2021^{*)}	Gebühr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021
Dresden (BPOL)	8,03 €	8,03 €	-
Sachsen-Anhalt			
Magdeburg-Cochstedt	-	-	-
Schleswig-Holstein			
Westerland/Sylt	****)	****)	****)
Lübeck	****)	****)	****)
Thüringen			
Erfurt (BPOL)	24,22 €^{**)}	24,22 €^{**)}	-

^{*)} Gebühren werden aus dem Jahr 2020 für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 fortgeschrieben; eine Neukalkulation der Luftsicherheitsgebühren für das Jahr 2021 ist vorbehaltlich ab dem 01. Mai 2021 vorgesehen.

^{**)} Gebühr wird gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV auf 10,00 € festgesetzt.

^{***)} Gebühr wurde für den Zeitraum vom 31. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 festgesetzt.

^{****)} Gebühr wird aus dem Jahr 2020 für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 fortgeschrieben; eine Neukalkulation der Luftsicherheitsgebühren für das Jahr 2021 ist vorbehaltlich ab dem 01. März 2021 vorgesehen.

^{*****)} Gebühren werden noch nachträglich veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Übersicht in der NfL Nr. 1-1798-19 vom 03. Dezember 2019 wird hierdurch aufgehoben, die Bekanntmachung erfolgt auch im Internet des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de).

Berlin, den 21. Dezember 2020
 B3-50011/10#22
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

i.A. Dr. Sven Berger